

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04.02.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - für das im Plan des Bereiches 5-1 -Stadtplanung-, vom 08.01.2014 umrandete Gebiet gefasst.

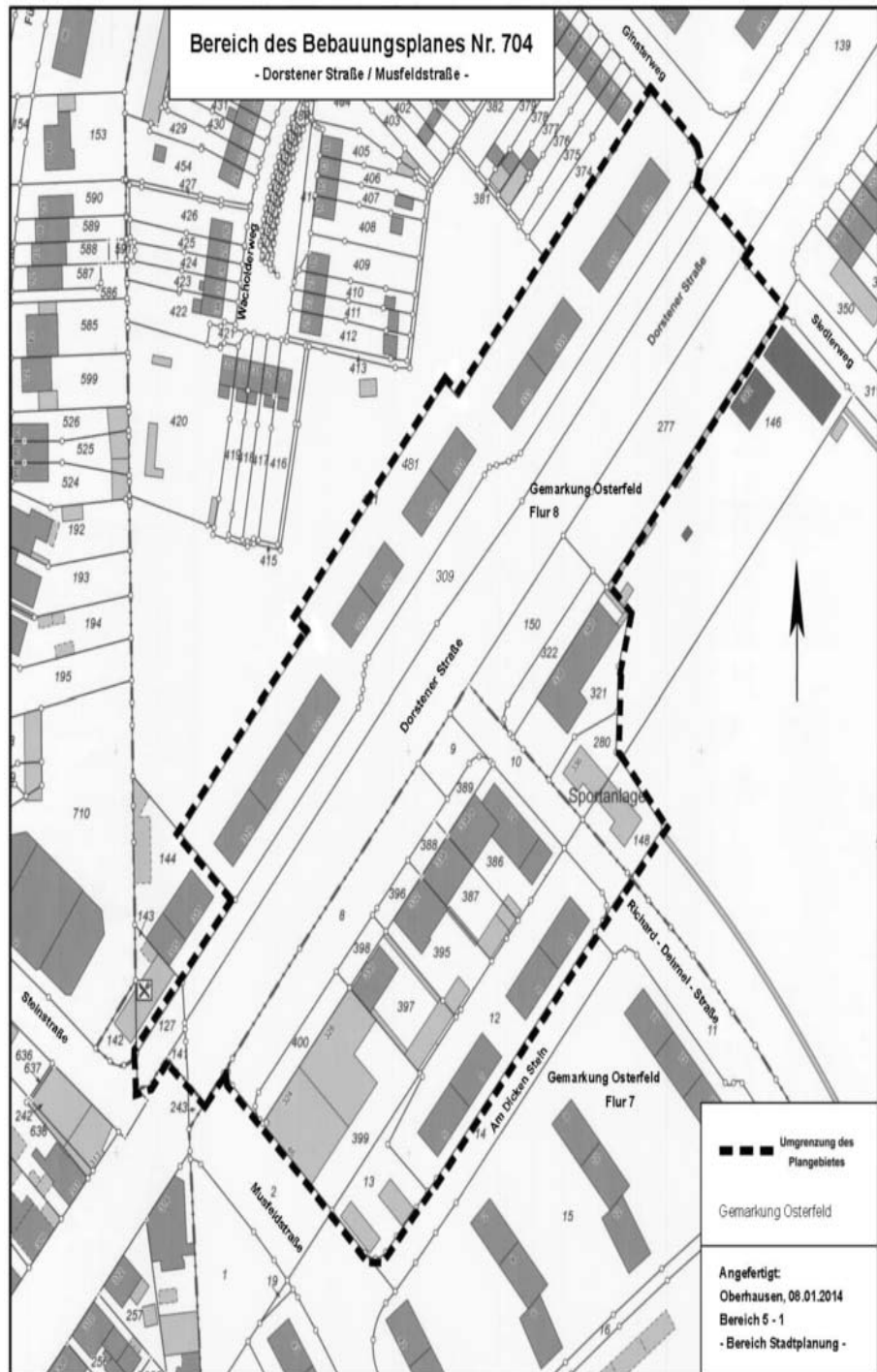
Gesetzliche Grundlage ist der § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 7 und 8, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Dorstener Straße, nordöstliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 321, Flur 8, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 280 und 148, Flur 8, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 148, Flur 8, und deren Verlängerung zur nordwestlichen Seite der Straße „Am Dicken Stein“, nordwestliche Seite der Straße „Am Dicken Stein“, nordöstliche Seite der Musfeldstraße, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 2, Flur 7, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 139 und 141, Flur 8, südöstliche, westliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 127, Flur 8, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 309, Flur 8, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 481, Flur 8, abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 319 - 323, rechtwinklig nach Nordwesten abknickend zu einer Parallelen von 5,9 m zur südwestlichen Gebäudeseite des Gebäudes Dorstener Straße Nr. 325, rechtwinklig abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 325 - 331, rechtwinklig nach Südosten abknickend zu einer Parallelen von 5,8 m zur südwestlichen Gebäudeseite des Gebäudes Dorstener Straße Nr. 333, rechtwinklig abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 333 - 339, südwestliche Seite des Ginsterweges, die Dorstener Straße überquerend zur südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 139, Flur 8, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 139, Flur 8, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 277, Flur 8.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 29 bis Seite 37



Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebietes
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche

Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 704 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03.02.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 04.02.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 04.02.2014 über
die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplans Nr. 695 -
Dienststraße (zwischen Kolkmanstraße
und Königstraße)-**

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung vom 03.02.2014 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 695 vom 10.12.2013 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 695 -Dienststraße (zwischen Kolkmanstraße und Königstraße)- vom 10.12.2013 liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

13.02.2014 bis 13.03.2014 einschließlich

im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.30 Uhr

Am Donnerstag, den 27.02.2014 (Altweiberfastnacht), ist die Einsichtnahme nur bis 12.30 Uhr möglich.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**
- **Pflanzen und Tiere**
(Festsetzungen zum Erhalt der öffentlichen Grünfläche (einschließlich einer Gehölzfläche) und von Bäumen);
- **Boden**
- **Wasser**
- **Klima und Lufthygiene;**
- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**
- **Kultur und Sachgüter sowie**
- **Wechselwirkungen.**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB ist eine Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen von folgender Behörde eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 25.11.2013: Hinweise auf Bergwerksfelder

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichtes abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht und der aufgeführten Stellungnahme zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach

§§ 233 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Dienststraße von der Königstraße bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2230; westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 2230; abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 3179; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 3179 bis zur südwestlichen Ecke des Gebäudes Dienststraße 116; abknickend zur südlichen Seite der Dienststraße (11 m östlich des nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2107); abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2842; südliche Seite der Dienststraße bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 3032; abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2935; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 2935 sowie deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Seite der Königstraße; nordwestliche Seite der Königstraße bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1768, Flur 4; abknickend zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Königstraße 133.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus nachfolgender Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 695 - Dienststraße (zwischen Kolkmannstraße und Königstraße)- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 695 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03.02.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 04.02.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 695 - Dienststraße (zwischen Kolkmannstraße und Königstraße)-

Die Dienststraße ist zwischen Kolkmannstraße und Königstraße endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Der Ausbau ist in diesem Bereich abweichend von den förmlich festgestellten Fluchtlinien vom 20.12.1902 (Fluchtlinienplan Nr. 84) erfolgt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Dienststraße zwischen Kolkmannstraße und Königstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Für den Rathenauplatz ist die Ausweisung als öffentliche Grünfläche vorgesehen.

Um eine vollständige Überplanung der abweichenden Fluchtlinien vom 20.12.1902 im Planbereich zu gewährleisten, wurden auch die Grundstücke Dienststraße 120 und 143 sowie Königstraße 135 ganz bzw. teilweise in das Plangebiet einbezogen. Für diese Grundstücke soll im Bebauungsplan Nr. 695 lediglich die Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen, hat sich dann weiterhin im Sinne des § 34 BauGB nach der Umgebungsbebauung zu richten.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04.02.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 702 - Paul-Reusch-Straße / Marktstraße / Wörthstraße -

Der Rat der Stadt hat am 03.02.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 02.12.2013 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 702).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 32, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Paul-Reusch-Straße; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 857; abknickend zur nördlichen Seite der Marktstraße; nördliche Seite der Marktstraße; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 91; am südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 91 abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 80; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 80 und 79; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 79; westliche Seite der Wörthstraße; südliche Grenze des Flurstücks Nr.

852; ca. 7,0 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 852; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 800; ca. 9,0 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 800; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 819 und deren Verlängerung bis zur westlichen Seite der Lothringer Straße, westliche Seite der Lothringer Straße; nördliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 35; ca. 4,7 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 34; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 9 und deren Verlängerung bis zur westlichen Seite der Paul-Reusch-Straße.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 702 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung einer ausgewogenen Nutzungsmischung im Rahmen eines Kerngebietes;
- Maßgaben für Wohnnutzungen im Kerngebiet;

- Prüfung, inwieweit eine Abstufung von einem Kerngebiet zu einem Mischgebiet innerhalb des Plangebiets erforderlich sein kann;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel und ähnlicher Nutzungen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 702 - Paul-Reusch-Straße / Marktstraße / Wörthstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 702 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03.02.20014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 04.02.2014

Wehling

**Ergänzende Informationen zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.
702:**

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ für das Fördergebiet Innenstadt / Alt-Oberhausen wird eine städtebauliche und stadtstrukturelle Aufwertung als übergeordnetes Ziel verfolgt. Dabei soll die Innenstadt von Alt-Oberhausen als Lebens- und Wohnstandort, als Handelszentrum sowie als Standort zentraler Funktion für die Gesamtstadt nachhaltig gestärkt und aufgewertet werden. Die Marktstraße stellt dabei einen der Handlungsschwerpunkte dar. Eine Anhäufung von Vergnügungs-stätten (wie z. B. Spielhallen) und ähnlicher Nutzungen (wie z.B. Internetcafés und Wettannahmestellen) würde diesen Zielen, gerade auch im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung, wegen ihres typischen Erscheinungsbildes und den typischerweise damit verbundenen städtebaulichen und sozialen Auswirkungen entgegenstehen.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 702 werden eine verträgliche Nutzungsmischung und die Umsetzung der genannten Planungsziele für die Innenstadt von Alt-Oberhausen angestrebt. Die Nutzungsmischung soll durch die Festsetzung eines Kerngebiets und ggf. eines Mischgebietes sichergestellt werden. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, in welchen Bereichen eine nutzungsstrukturelle Abstufung von einem Kerngebiet zu einem Mischgebiet sinnvoll sein kann. Im gesamten Plangebiet sollen Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen „Trading-Down-Effekt“ auslösen, verfestigen oder verstärken können, ausgeschlossen werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüros, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. In gemischt genutzten Gebieten kann darüber hinaus eine vorhandene Wohnnutzung verdrängt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 6. Februar 2014
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2014 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de